

Wissenswertes aus dem Mietrecht



1. Wie sind in einem Mietvertrag über Wohnraum die Betriebskosten zu erfassen und abzurechnen?

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Betriebskosten nach Verbrauch oder Verursachung zu erfassen. In jedem Fall sind sie verbrauchsabhängig abzurechnen. Damit die Abrechnung transparent und „gerecht“ ist, zahlt der Mieter nur, was er wirklich verbraucht hat – z. B. Strom und Wasser. Sofern die Betriebskosten auf andere Weise erfasst werden, muss der Vermieter nach der Wohnfläche umlegen.

2. Innerhalb welchen Zeitraumes hat der Vermieter die Betriebskosten abzurechnen?

Sie sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzurechnen.

3. Was hat es mit der „Modernisierungumlage“ auf sich?

Alle Modernisierungsmaßnahmen, die zur nachhaltigen Einsparung von Energie aller Art führen, können auf die Mieter umgelegt werden, und zwar elf Prozent der Kosten.

4. Dürfen gestiegene Zinsaufwendungen auch auf die Mieter umgelegt werden?

Nein. Sämtliche Kapitalkostensteigerungen hat der Vermieter allein zu tragen.

5. Sind zeitlich befristete Mietverträge möglich?

Ja. Das Gesetz enthält einige Gründe, für die eine Befristung zulässig ist (z. B. anstehende Sanierungsmaßnahmen). Somit kann im Mietvertrag ein definitives Ende festgelegt werden.

6. Wann sind Mietzahlungen zu leisten?

Anders als bei Kauf- oder Werkverträgen sind Mietzahlungen im Voraus zu leisten.

7. Sind Mieterhöhungen möglich?

Ja. Mieterhöhungen sind möglich, und zwar mit einer prozentualen Grenze, der Kappungsgrenze. Sie liegt bei 20 %. Mietobergrenze bleibt aber die ortsübliche Vergleichsmiete.

8. Wie sind die Kündigungsfristen für Mietverträge geregelt?

Zunächst einmal wird unterschieden, wer die Kündigung „ausspricht“. Für Kündigungen von Seiten des Mieters beträgt die Frist einheitlich drei Monate, unabhängig von der Dauer des Mietverhältnisses. Für Kündigungen seitens des Vermieters verlängert sich jedoch die Frist, gestaffelt nach der Dauer des Mietverhältnisses. Bei einer Mietdauer bis zu fünf Jahren beträgt sie drei Monate, fünf bis acht Jahre sechs Monate und ab acht Jahren Mietdauer neun Monate.

9. Ist die Vereinbarung von längeren Kündigungsfristen zulässig?

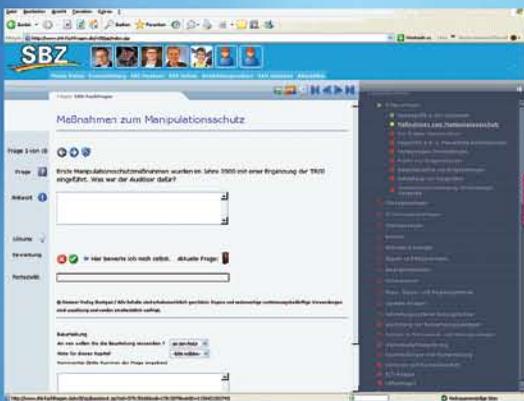
Ja. Die Rechtsprechung akzeptiert Verlängerungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auf bis zu sechs Monate.

10. Sind kürzere Fristen zulässig?

Eine Verkürzung kann nur zugunsten des Mieters vereinbart werden, nicht zugunsten des Vermieters.

Online lernen mit Spaß!

- Perfekte Betreuung unter www.shk-fachfragen.de bei inhaltlichen Fragen
- Ständig aktualisierte und redaktionell betreute SHK-Inhalte
- Alle Fragen übersichtlich nach Themengebieten gegliedert
- Diskutieren Sie im Forum oder chatten Sie live mit Kollegen
- Ideal für Lehre, Meisterschule oder um auf dem Laufenden zu bleiben
- Extra-Service für Fachschulen – mit speziellem Lehrer-Modul



- Die ultimative SHK-Fachfragen-Datenbank
- Über 2300 Fragen und Antworten
- Jeder kann zugreifen – jetzt testen!



Ein Service von
SBZ und SBZ-Monteur!

www.shk-fachfragen.de

Bei Fragen steht Ihnen der Ausbildungsservice des Gentner Verlags unter (01 80) 5 43 68 78 zur Verfügung